

## Kaufvertrag – kommentierter Mustervertrag

→ *Kommentar der touring artists Redaktion:*

Der Vertragstext entspricht dem Mustervertrag „Kaufvertrag“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) (Quelle: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.), ProKunst 5, S. 164 f., 2012). Die touring artists Redaktion hat den Vertrag an den Stellen ergänzt, an denen es im Hinblick auf Verträge mit Partner:innen im Ausland sinnvoll ist. [Diese Ergänzungen sind farblich gekennzeichnet.](#)

Die Kommentare gehen beispielhaft von einem Kaufvertrag zwischen einer/m Künstler:in (Verkäufer:in) in Deutschland und einer/m Käufer:in im Ausland aus. Entsprechend wird kommentiert, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Vertrag zu bedenken und zu beachten ist.

Haftungsausschluss: touring artists übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine/n Nutzer:in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. touring artists übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können, sondern dem Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

(Stand 2017)

### Kaufvertrag

zwischen ..... (im Vertrag „Käufer“ genannt)

Anschrift .....

und ..... (im Vertrag „Künstler“ genannt)

Anschrift .....

→

Im **Kaufvertrag** werden Rechte und Pflichten von Käufer:in und Künstler:in (Verkäufer:in) geregelt. Für das Zustandekommen eines Verkaufs ist es nicht zwangsläufig erforderlich, einen schriftlichen Kaufvertrag zu schließen, da mündliche Absprachen ebenfalls bindend sind. Allerdings kann es für den Nachweis gegenüber dem Finanzamt oder bspw. auch gegenüber dem Zoll sinnvoll sein, neben einer Rechnung einen schriftlichen Vertrag zum Nachweis des Verkaufes zu haben.

Kernbestandteile eines Kaufvertrages sind

- die Vertragsparteien, das heißt die vollständigen Namen von Künstler:in (Verkäufer:in) und Käufer:in,
- die Bezeichnung und Beschreibung des Werkes,
- der Kaufpreis und
- das Datum des Vertrages.

Diese Vertragselemente sind weltweit gleich. Sie ergeben sich aus praktischen Erfordernissen.

Grundsätzlich gilt, dass bei Abschluss eines Vertrages keine „juristischen Formulierungen“ notwendig sind. Wichtig ist, dass deutlich und für beide Vertragspartner:innen verständlich festgehalten wird, was genau vereinbart wurde. Schon vor Vertragsschluss sollten also alle

---

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

wichtigen Punkte besprochen, eindeutig geklärt und festgehalten werden – umso wichtiger bei Vertragspartner:innen im Ausland. So werden auch spätere Uneinigkeiten vermieden.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Käufer erwirbt nachfolgend beschriebenes Kunstwerk vom Künstler:

..... (Titel, Jahr, Technik, Maße, Rahmung)

Signatur ..... (Wortlaut angeben)

Nummerierung ..... (z. B. bei Drucken)

## § 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis des in § 1 genannten Werkes beträgt .....

Der Kaufpreis enthält ..... % Mehrwertsteuer.

Die Kosten für den Versand und für anfallende Einfuhrabgaben trägt der Käufer/trägt der Künstler/tragen Käufer und Künstler zu gleichen Teilen.\*

Über den Kaufpreis wird eine separate Rechnung erstellt.\*

(\*Nichtzutreffendes streichen.)

→

Die Regelungen zur korrekten **Abfuhr der Umsatzsteuer (USt)** sind gerade bei Auslandsgeschäften recht kompliziert und je nach Land verschieden. Bei Verkäufen im/ins Ausland sollte eine/r Steuerberater:in konsultiert werden. Diese Person kann über die Regelungen, die auf die individuelle Situation anzuwenden sind, gut informieren.

**Der Kaufpreis enthält die Umsatzsteuer – ja oder nein?**

### **Kleinunternehmerregelung**

Ist die/der Künstler:in Kleinunternehmer:in muss keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden (s. [Grundlagen der Umsatzsteuer](#)).

### **USt ist in Deutschland fällig**

– bei grenzüberschreitenden Verkäufen ins EU-Ausland, wenn die/der Käufer:in Privatperson ist. Der Umsatz ist in Deutschland steuerpflichtig; die Umsatzsteuer wird in Deutschland abgeführt (s. Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Lieferung von Kunstwerken](#)).

### **USt ist nicht in Deutschland fällig**

– bei grenzüberschreitenden Verkäufen ins EU-Ausland, wenn die/der Käufer:in Unternehmer:in ist. Der Umsatz ist in Deutschland steuerbefreit; die Umsatzsteuer wird im Wohnsitzstaat der/s Käufer:in erklärt; bei der Rechnungslegung ist die Angabe der USt-IdNr. von Käufer:in und Verkäufer:in wichtig (s. Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Lieferung von Kunstwerken](#)).

– bei grenzüberschreitenden Verkäufen in Länder außerhalb der EU. Der Umsatz ist in diesem Fall in Deutschland steuerbefreit; die Umsatzsteuer muss nicht ausgewiesen werden (in diesem

---

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

Fall ist auch keine USt-IdNr. auf der Rechnung anzugeben, da sie nur innerhalb der EU Geltung hat).

Bei Verkäufen in Länder außerhalb der EU sind Zollbestimmungen zu beachten. Möglicherweise fallen auch Einfuhrabgaben (Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer) an (s. Transport – Zoll > Zollfragen > [Über EU-Grenzen hinaus](#)). Auch sollte vorab vereinbart werden, welche Vertragspartei die Kosten trägt.

Sind bspw. Arbeiten zunächst für eine temporäre Verwendung im Ausland vorgesehen, sollen dann aber doch dort verkauft werden, kann es steuer- und zollrechtlich einfacher sein, wenn sie zunächst wieder ins Heimatland zurück gebracht werden und im Anschluss an die/den Käufer:in gesendet werden.

Erwirbt die/der ausländische Käufer:in die Arbeit in Deutschland und nimmt sie anschließend mit ins außereuropäische Ausland, ist die Umsatzsteuer in Deutschland fällig. Die/Der Käufer:in kann sich nach der Ausfuhr die Umsatzsteuer von der/m Künstler:in erstatten lassen – gegen Vorlage einer Ausfuhrbestätigung. Die Rechnung muss nachträglich entsprechend geändert werden: Sie beinhaltet dann nicht mehr die Umsatzsteuer (s. Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften > Geschäfte aus DE > [Lieferung von Kunstwerken](#)).

**Noch einmal sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften kompliziert sind und dass bzgl. der jeweils individuellen Situation die Expertise einer/s Steuerberater:in eingeholt werden sollte! Die Ausführungen bei touring artists bieten erste Anhaltspunkte.**

Soll eine Arbeit ins Ausland **versendet** werden, sollte bereits im Vertrag geregelt sein, wer die Versandkosten und die evtl. anfallenden Einfuhrabgaben (Zollgebühren, Einfuhrumsatzsteuer) trägt. Ist im Vertrag nichts geregelt, trägt die/der Künstler:in die Kosten!

Käufer:in und Künstler:in benötigen neben dem Kaufvertrag außerdem eine **Rechnung**, bspw. für den Betriebsausgaben- oder den Vorsteuerabzug. Dies sollte im Vertrag festgehalten werden.

### § 3 Fälligkeit des Kaufpreises

Der Kaufpreis wird bei der Übergabe des Kunstwerkes an den Käufer fällig.\*

Der Kaufpreis wird spätestens am ..... fällig.\*

Der Kaufpreis wird in ..... Raten von ..... zum 15. eines jeden Monats fällig.\*

Bis zur vollständigen Abzahlung des Kunstwerkes verbleibt dieses im Besitz des Künstlers (Eigentumsvorbehalt).\*

**Anfallende Überweisungsgebühren trägt der Käufer.\***

Der Käufer trägt das Risiko der Beschädigung bzw. des Verlustes in voller Höhe.\*

(\*Nichtzutreffendes streichen.)



Achtung: In nur wenigen Ländern gibt es wie in Deutschland eine Unterscheidung zwischen Vertragsabschluss und der eigenständigen **Übergabe** des Eigentums: Meist gehört der/m Käufer:in das Werk bereits mit Abschluss des Vertrages, unabhängig davon, ob es schon bezahlt wurde oder nicht. Hierüber sollte bei Vertragsabschluss Klarheit herrschen!

---

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

Bei Ratenzahlung sollte vereinbart werden, dass das Werk bei der/m Künstler:in verbleibt, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

Bei Auslandsüberweisungen können ggf. **Gebühren** anfallen. Wer diese übernimmt, sollte im Vertrag geregelt sein.

## § 4 Urheberrecht

4.1 Der Künstler erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber des in § 1 genannten Kunstwerkes ist.

4.2 Das Kunstwerk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung – mit Ausnahme des Weiterverkaufs – bedarf der schriftlichen Zustimmung des Künstlers, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen gelten.

4.3 Der Künstler hat das Recht, das Werk auf Wunsch zu Ausstellungszwecken auszuleihen. Der Käufer kann diesem nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Jede Ausstellung des in § 1 genannten Kunstwerkes **durch den Käufer** bedarf der Zustimmung des Künstlers.\*

(\*Bei Bedarf streichen.)

4.4 Wird das in § 1 genannte Kunstwerk vom Käufer weiterverkauft, ist dieser verpflichtet, dem Künstler Name und Anschrift des neuen Eigentümers unverzüglich mitzuteilen.

Ist beim Weiterverkauf kein Kunsthändler oder Kunstversteigerer beteiligt und übersteigt der Veräußerungserlös mehr als 400 Euro, hat der Veräußerer des Kunstwerkes dem Urheber einen Anteil von 4 % vom Erlös zu entrichten.

→

Im Urheberrecht gilt der Grundsatz: Bei einem Verkauf wird nur das Eigentum übertragen. Die **Verwertungsrechte** bleiben jedoch bei der/m Künstler:in, solange sie der/m Käufer:in nicht ausdrücklich vertraglich eingeräumt werden. Absatz 4.2 bekräftigt die gesetzliche Lage und informiert die/den Käufer:in darüber, dass sie/er durch den Kauf – abgesehen vom Eigentum am Werk – keine weiteren (Verwertungs-)Rechte erwirbt.

Es gelten die **gesetzlichen Ausnahmen** des Landes, in dem das Werk genutzt werden soll. Ob das Werk zum Beispiel ohne ausdrückliche Zustimmung der/s Künstler:in in einem Ausstellungskatalog abgedruckt werden darf, richtet sich nach den Vorschriften des Landes, in dem das Werk ausgestellt wird. In Deutschland, Österreich und den skandinavischen Ländern ist bspw. keine Zustimmung der/s Künstler:in zur Abbildung nötig (s. [Katalogbildfreiheit](#)), in vielen anderen europäischen Ländern hingegen schon.

**Absatz 4.3** ist eine in Deutschland übliche Vereinbarung. Eine rechtliche Grundlage – bspw. laut Urheberrecht in Deutschland – existiert hierfür nicht. Die oben empfohlene Ausformulierung der Zustimmung der/s Künstler:in zur Ausstellung des Werkes durch die/den Käufer:in schafft einen vertraglichen Anspruch, der unabhängig von der Gesetzeslage besteht.

Die Vertragsvereinbarung 4.4 ist an das im deutschen Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregelte **Folgerecht** angelehnt (s. [Folgerecht](#)). Nach dem Gesetz entsteht ein Folgeanspruchsanspruch, falls am Weiterverkauf eines Werkes ein/e Galerist:in, ein/e Kunsthändler:in o. ä. als Käufer:in, Verkäufer:in oder Vermittler:in beteiligt war und der Verkaufspreis oberhalb der in einem Land festgeschriebenen Schwelle liegt (in Deutschland liegt diese bei 400 Euro). Ist

---

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

die/der Künstler:in Mitglied einer Verwertungsgesellschaft, nimmt diese die gesetzlichen Ansprüche für sie/ihn in allen Ländern wahr, in denen sogenannte Folgerechtsansprüche bestehen (s.VG Bild-Kunst > [Folgerecht](#)).

Bei Weiterverkäufen zwischen Privatpersonen greift der gesetzliche Folgerechtsanspruch hingegen nicht. Mit der oben genannten Vertragsklausel wird also ein Anspruch festgelegt, der unabhängig vom gesetzlichen Folgerechtsanspruch gilt.

## § 5

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Künstlers.

Unterschrift und Datum

Ort/Datum ....., den .....

Künstler .....  
rechtsverbindliche Unterschrift

Käufer .....  
rechtsverbindliche Unterschrift

→

Nach Möglichkeit sollte das **Recht** vereinbart werden, dass der/m Künstler:in vertraut ist – also das Recht des Heimatstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die **Gerichtsstandvereinbarung** sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.

Aber: Gilt für den Kaufvertrag das Recht des Wohnsitzstaates der/s Künstler:in – hinsichtlich der weiteren Verwertung des Werkes ohne eine Zustimmung der/s Künstler:in gilt immer das Recht des Landes, in dem das Werk genutzt werden soll (s. 4.2)!

---

Eine Kooperation von



BILD-KUNST